

Wertpapierinstitutsgesetz: WpIG

Brocker / Radig / Rusch / Schwennicke

2026

ISBN 978-3-406-77803-2

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Mattler/Schäfer KWG § 6 Rn. 55). Nach S. 3 kann die BaFin lediglich im Wege des **informellen Verwaltungshandelns** tätig werden, etwa durch Hinweise, Belehrungen und Ermahnungen (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 14; so für § 6 Abs. 2 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Schäfer KWG § 6 Rn. 56) sowie durch allgemeine Rundschreiben, Mitteilungen, Verlautbarungen sowie Fragen- und Antwortkataloge (zu den Handlungsformen der BaFin näher zu den Handlungsformen näher Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Schäfer KWG § 6 Rn. 9 ff.; Reischauer/Kleinhans/Albert KWG § 6 Rn. 25 ff.). Einzelfallbezogene Anordnungen kann die BaFin nur auf Abs. 2 stützen.

III. Anordnungsbefugnis (Abs. 2)

Abs. 2 setzt Art. 4 Abs. 2 und 3 IFD um und ist § 6 Abs. 3 KWG nachgebildet 19
(Regierungsbegründung WpIG, BT-Drs. 19/26929, 130).

Abs. 2 enthält eine allgemeine Befugnisnorm zum Erlass von Anordnungen 20
gegen Wertpapierinstitute und die anderen in Abs. 2 genannten Adressaten. Abs. 2 ist eine **Auffangnorm**, die besondere in einzelnen Bestimmungen des WpIG übertragene Befugnisse (zB §§ 49–55) und deren Voraussetzungen unberührt lässt, die vorrangig gelten (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 20).

Abs. 2 gilt nur **für auf den Einzelfall bezogene Anordnungen**. Allgemeine 21
Bekanntmachungen, Rundschreiben, Merkblätter, Mitteilungen und Verlautbarungen sind nach Maßgabe von Abs. 1 S. 1 oder 3 zulässig (für Zulässigkeit von Sammel- und Allgemeinverfügungen nach Abs. 2 Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 17).

1. Adressaten von Anordnungen (S. 1, 3)

Adressaten von Anordnungen nach Abs. 2 können sein: 22

- Wertpapierinstitute (S. 1),
- Geschäftsleiter von Wertpapierinstituten (S. 1),
- Mitglieder des Verwaltungs- und Aufsichtsorgans von Wertpapierinstituten (S. 1),
- Investmentholdinggesellschaften (S. 3),
- gemischte Finanzholdinggesellschaften (S. 3),
- Personen, die die Geschäfte von Investmentholdinggesellschaften und gemischten Finanzholdinggesellschaften tatsächlich führen (S. 3), sowie
- andere betroffene natürliche und juristische Personen (S. 1).

S. 1 enthält keinen Anhaltspunkt dafür, welche anderen Adressaten als Geschäfts- 23
leiter oder Mitglieder von Kontrollorganen „andere betroffene natürliche oder juristische Personen“ sein könnten. Aus dem Zusammenhang mit Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ergibt sich, dass wohl Personen gemeint sind, die für Verstöße oder Missstände verantwortlich und damit **Störer** iSd allgemeinen Sicherheitsrechts sind. Ob daneben auch **Nichtstörer** Adressaten sein können (so Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 16) ist zweifelhaft.

2. Inhalt von Anordnungen

Anordnungen durch die BaFin gegenüber Wertpapierinstituten und deren 24
Geschäftsleitern sowie Mitgliedern von deren Kontrollorganen bzw. gegenüber

Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften sowie gegenüber den Personen, die die Geschäfte dieser Gesellschaften tatsächlich führen, sind jeweils nur **im Rahmen der gesetzlich der BaFin zugewiesenen Aufgaben** zulässig. Diese sind in Abs. 1 definiert. Danach sind Anordnungen nach Abs. 2 nur zulässig, um

- Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden, oder
- Missstände in einem Wertpapierinstitut iSv Abs. 1 S. 3 (→ Rn. 9) zu verhindern oder zu beseitigen.

25 Missstände können **beseitigt** werden, wenn sie bereits eingetreten sind. **Verhindert** werden können auch noch nicht eingetretene Missstände, wenn vorauszusehen ist, dass ein Wertpapierinstitut künftig gegen einschlägige Vorschriften verstoßen wird (so zu § 6 Abs. 3 KWG Regierungsbegründung CRD-IV-UG, BT-Drs. 17/10974, 73).

26 Hinsichtlich der **Art der zu treffenden Anordnungen** enthält Abs. 2 keine Vorgaben.

27 Bei der Auswahl der zu treffenden Anordnungen muss der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** beachtet werden (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 18; Regierungsbegründung 2. FiMaNoG, BT-Drs. 18/10936, 263 (zu § 35 KWG, dort als „unionsrechtlich geboten“ bezeichnet); Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Schäfer KWG § 6 Rn. 57 ff. (zu § 6 KWG)). Vor Erlass einer Anordnung muss die BaFin prüfen, ob die Anordnung geeignet und erforderlich ist, um Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen zu verhindern oder zu unterbinden oder um Missstände in einem Wertpapierinstitut zu beseitigen oder zu verhindern. Außerdem ist zu prüfen, ob weniger belastende Maßnahmen ebenfalls geeignet wären (so jew. zu § 36 KWG VGH Kassel WM 2007, 392 = BeckRS 2006, 24464 Rn. 58 = WuB I L 1. § 36 KWG 1.07 Fischer; VG Frankfurt a. M. NVwZ-RR 2012, 466 (469); Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Fischer/Krolop KWG § 36 Rn. 6). Schließlich ist bei einem in der Vergangenheit liegenden Verhalten zu prüfen, ob sich der Betroffene in Zukunft gesetzestreu verhalten wird, wofür dieser allerdings darlegungs- und beweispflichtig ist (VG Frankfurt a. M. NVwZ-RR 2012, 466 (468 f.)).

28 **Einzelfälle:**

- zulässige Pflicht zur Vorlage jährlicher Berichte über die Bearbeitung von Kundenbeschwerden (so für die Versicherungsaufsicht BVerwG BeckRS 2021, 21565 Rn. 19 ff. (zu § 298 VAG)).

3. Rechtsschutz gegen Anordnungen und Maßnahmen der BaFin

29 Anordnungen gegenüber einzelnen Wertpapierinstituten oder sonstigen Adressaten nach Abs. 2 sind grundsätzlich **Verwaltungsakte**, die einer Nachprüfung im Widerspruchsverfahren und nachfolgend einer gerichtlichen Überprüfung unterliegen (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 17; so zu § 6 KWG VG Berlin WM 1996, 1309 = WuB I L 1. § 10 KWG 1.96 Gramlich; Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Schäfer KWG § 6 Rn. 25). Das Handeln durch Verwaltungsakt soll dem Adressaten ermöglichen, bei Meinungsverschiedenheiten mit der BaFin eine Überprüfung der Entscheidung im Widerspruchsverfahren und notfalls eine gerichtliche Klärung herbeizuführen. Die **Verdrängung informeller Einflussmöglichkeiten** durch die

ausdrückliche Zuweisung der Anordnungskompetenz zur BaFin liegt auch im Interesse des betroffenen Unternehmens und seiner Geschäftsleiter (so zu § 6 Abs. 3 KWG Regierungsbegründung, 6. KWG-Novelle, BT-Drs. 13/7142, 74).

Verwarnungen, dh Anordnungen, ein beanstandetes Verhalten künftig abzustellen bzw. bestimmte Vorkehrungen zu treffen, insbesondere nach §§ 22 Abs. 4 und 62 Abs. 3, sind ebenfalls Verwaltungsakte (so jeweils zu § 36 Abs. 2 KWG VGH Kassel WM 2007, 392 = BeckRS 2006, 24464 Rn. 58 = WuB I L 1. § 36 KWG 1.07 Fischer; VGH Kassel BeckRS 2013, 54147 = DÖV 2013, 860 Ls.; VG Frankfurt a. M. NJW 2004, 1059; Reischauer/Kleinhaus/Albert KWG § 6 Rn. 30 aE). Dies gilt insbesondere deshalb, weil nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 S. 2 Verwarnungen einen entscheidungserheblichen Sachverhalt und den daraus folgenden Verstoß mit Wirkung für die Zukunft feststellen und daher für künftige verwandte Sachverhalte Rechtsfolgen bewirken. 30

Ist Gegenstand der Anordnung ein abgeschlossener Sachverhalt, dessen Wiederholung bereits aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen ist, liegt mangels Regelungswirkung für die Zukunft kein Verwaltungsakt, sondern eine informelle Ermahnung vor, die schlicht hoheitliches Handeln ist. 31

Handelt die BaFin durch **Verwaltungsakt**, dann steht dem betroffenen Wertpapierinstitut bzw. sonstigen Adressaten der Rechtsbehelf des Widerspruchs nach §§ 68 ff. VwGO zu. Zuständig für den Erlass eines Widerspruchsbescheids ist die BaFin selbst, da nächsthöhere Behörde das BMF und damit eine oberste Bundesbehörde ist (§ 73 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 VwGO). Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten, wobei die Bezeichnung der BaFin als Beklagte ausreicht (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). 32

IV. Veröffentlichung von Maßnahmen, Tätigkeitsverbot (Abs. 3)

Abs. 3 setzt Art. 18 Abs. 2 S. 1 lit. a-c IFD um (Regierungsbegründung WpIG, BT-Drs. 19/26929, 130). 33

1. Veröffentlichung von Warnungen (S. 1 Nr. 1 iVm S. 2 und § 84 Abs. 3)

Nach **S. 1 Nr. 1** kann die BaFin bei Verstößen gegen Anordnungen nach Abs. 2 oder die in Abs. 1 Satz 1 genannten aufsichtsrechtlichen Bestimmungen eine **Warnung** veröffentlichen, in der Verstoß und Verantwortliche benannt werden (sog. „**naming and shaming**“, Linardatos in Skauradszun/Linardatos KMAG § 23 Rn. 63; Nartowska/Knierbein NZG 2016, 256; Armbrüster/Böffel ZIP 2019, 1885). Liegt ein Verstoß gegen eine Anordnung vor, dann ist eine Warnung nach S. 1 Nr. 1 nur zulässig, wenn die Anordnung vollziehbar ist (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 23). Voraussetzung für eine Veröffentlichung sind durch konkrete Tatsachen belegte **Anhaltspunkte** für einen Verstoß; ein bloßer Verdacht reicht nicht aus. Auf eine konkrete Gefahr kommt es nicht an (so zu § 26b Abs. 2 Nr. 1b VermAnlG VGH Kassel GewArch 2021, 423). Da mit der Veröffentlichung ein erheblicher Reputationsschaden verbunden sein kann, müssen die Informationen inhaltlich zutreffend sein und in angemessener Weise sachlich dargestellt werden (Badenhoop/Stolte BKR 2025, 537). 34

Satz 1 Nr. 1 schreibt – anders als § 123 Abs. 1 WpHG – keine **Verhältnismäßigkeitsprüfung** vor einer Veröffentlichung vor. Nach § 123 Abs. 1 WpHG dür-

fen Maßnahmen gegen Verstöße gegen Verbote oder Gebote des WpHG nur dann veröffentlicht werden, wenn sie unanfechtbar sind, die Veröffentlichung zur Beseitigung oder Verhinderung von Missständen erforderlich ist und wenn die Veröffentlichung weder die Finanzmärkte erheblich gefährden noch zu einem unverhältnismäßigen Schaden bei den Beteiligten führen würde. Da der in § 123 Abs. 1 WpHG konkretisierte Verhältnismäßigkeitsgrundsatz aus dem Rechtsstaatsprinzip folgt, ist er auch im Rahmen von Satz 1 Nr. 1 von der BaFin zu beachten (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 24). Dabei wird es weniger auf die Schwere des Verstoßes und den Grad der Fahrlässigkeit bzw. des Vorsatzes, sondern auf von dem Verstoß ausgehende konkrete Gefahren für die Kunden des Wertpapierinstituts und die Allgemeinheit ankommen.

- 36 Nach S. 2 iVm § 84 Abs. 3 hat die BaFin vor Veröffentlichung zu prüfen, ob eine Veröffentlichung nur in anonymisierter Form erfolgen darf (zu den Kriterien näher → § 84 Rn. 20 ff.).
- 37 Wird eine zunächst verhängte Sanktion oder Maßnahme, die Grund für die veröffentlichte Warnung war, aufgehoben, dann muss der eingetretene Reputationsschaden durch angemessene Gegenmaßnahmen soweit möglich beseitigt werden (Nartowska/Knierbein NZG 2016, 258). Eine Löschung allein wegen Beseitigung der von dem Verstoß ausgehenden Gefahren ist nicht erforderlich (aA Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 24).

2. Tätigkeitsverbot (S. 1 Nr. 2)

- 38 S. 1 Nr. 2 ist § 36 Abs. 2 KWG und § 36a KWG nachgebildet und ermöglicht Tätigkeitsverbote gegen Geschäftsleiter, Mitglieder von Kontrollorganen sowie – entsprechend § 36a KWG – alle weiteren an einem Verstoß gegen die in Abs. 1 genannte Rechtsvorschriften oder einem Missstand iSv Abs. 1 S. 3 beteiligten Personen unterhalb der Geschäftsleiterebene.
- 39 **a) Adressaten.** Adressat der Untersagungsverfügung sind wegen ihrer Doppelwirkung gegenüber dem Betroffenen und dem Wertpapierinstitut sowohl der Betroffene als auch das Wertpapierinstitut, und zwar im Falle des Wertpapierinstituts das für die Beendigung des Anstellungsverhältnisses zuständige Organ (so jew. für § 36 Abs. 2 KWG Reischauer/Kleinhans/Lehnhoff KWG § 36 Rn. 2.8; aA Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Fischer/Krolop KWG § 36 Rn. 67; Institut z. Hd. des geschäftsführenden Organs, ggf. des abzuberaufenden Geschäftsleiters).
- 40 **b) Voraussetzungen.** Tätigkeitsverbote nach S. 1 Nr. 2 sind einschneidende Maßnahmen, die nach dem Wortlaut von S. 1 Nr. 2 bereits bei (einmaligem) vorsätzlichem Rechtsverstoß oder Verantwortlichkeit für einen Missstand möglich sind. Damit geht S. 1 Nr. 2 über § 36 Abs. 2 und § 36a KWG voraus, die für Geschäftsleiter eine Verantwortlichkeit des Betroffenen für das Vorliegen eines Erlaubnisauhebungsgrunds nach § 35 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 KWG verlangen, also Gründe für eine Erlaubnisverweigerung nach § 33 Abs. 2 Nr. 1–10 KWG, Gefahren für die Erfüllung des Verpflichtungen eines Instituts gegenüber seinen Gläubigern oder nachhaltige Verstöße gegen aufsichtsrechtliche Bestimmungen sowie das GwG, sowie für Personen, die nicht Geschäftsleiter sind, Verstöße gegen die MAR (VO (EU) Nr. 596/2014), die SFTR (VO (EU) 2015/2365) oder die GeldtransferVO (VO (EU) Nr. 600/2014).

Der Wortlaut von S. 1 Nr. 2 ist – wie Art. 18 Abs. 2 lit. c IFD – missverständlich formuliert, da er scheinbar Tätigkeitsverbote gegen Geschäftsleiter und Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans auch dann ermöglicht, wenn diese – anders als die „anderen natürlichen Personen“ – nicht vorsätzlich für einen Missstand oder Verstoß verantwortlich sind. Dieses Missverständnis dürfte auf einem **Übersetzungsfehler** der englischen Fassung beruhen, in der sich die Verantwortlichkeit auf alle Adressaten bezieht („members of the investment firm’s management body or any other natural persons who are held responsible“). Voraussetzung für ein Tätigkeitsverbot ist somit – wie bei § 36 Abs. 2 KWG – auch in S. 1 Nr. 2 die **Verantwortlichkeit** des Adressaten für den Verstoß gegen die in Abs. 1 Satz 1 genannten Bestimmungen oder die vollziehbare Anordnung der BaFin nach Abs. 2 (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 26). Auch die Vorgabe in Art. 18 Abs. 3 lit. b IFD, wonach bei der Festsetzung von Sanktionen „der Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen“ zu berücksichtigen ist, spricht für diese Auslegung.

Unter Berücksichtigung des **Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes** und im Lichte von Art. 12 Abs. 1 GG ist eine einschränkende Auslegung von S. 1 Nr. 2 geboten. Tätigkeitsverbote nach S. 1 Nr. 2 sind als **ultima ratio** nur dann zulässig, wenn „das Tätigkeitsverbot zur Gewährleistung eines funktionsfähigen, stabilen und integren Finanzmarkts zwingend erforderlich ist und das öffentliche Interesse hieran im Rahmen der gebotenen Abwägung das grundgesetzlich geschützte Interesse des Betroffenen an der freien Wahl und Ausübung seiner Berufstätigkeit eindeutig überwiegt“ (so jew. zu § 36 Abs. 1b und § 36a KWG Regierungsbeurteilung 1. FinMaNoG, BT-Drs. 18/7482, 71; Reischauer/Kleinhaus/Glawitschnig-Quinke KWG § 36 Rn. 54).

Bei richtlinienkonformer Auslegung von S. 1 Nr. 2 sind auch die Vorgaben in Art. 18 Abs. 3 IFD zu berücksichtigen, insbesondere die Schwere und Dauer des Verstoßes (Art. 18 Abs. 3 lit. a IFD), der Grad an Verantwortung der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen (Art. 18 Abs. 3 lit. b IFD), das Ausmaß der Kooperation mit den zuständigen Behörden (Art. 18 Abs. 3 lit. f IF) sowie frühere Verstöße der für den Verstoß verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen (Art. 18 Abs. 3 lit. g IFD).

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz kann insbesondere eine **vorherige Verwarnung** zwingend erforderlich machen (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 27; so für Abberufung eines Geschäftsleiters nach § 36 KWG BVerwG WM 2007, 1655 Rn. 9 = NVwZ-RR 2007, 492 = WuB 1 L 1. § 36 KWG 2/07 R. Fischer). In Betracht kommen kann auch ein gegenständlich beschränktes Tätigkeitsverbot (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 27).

c) Inhalt. Inhalt einer Anordnung nach S. 1 Nr. 2 ist ein Tätigkeitsverbot für die betroffene Person, das sofort wirkt, ohne dass es einer Mitwirkung des Wertpapierinstituts bedarf (so für § 36 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Fischer/Krolow KWG § 36 Rn. 4). Über §§ 36 und 36a KWG hinaus, die nur eine (uU künftige) Tätigkeit als Geschäftsleiter verhindern, kann nach S. 1 Nr. 2 auch jegliche Tätigkeit in **nicht leitender Stellung** untersagt werden; dies entspricht der ausdrücklichen Vorgabe in Art. 18 Abs. 2 S. 1 lit. c IFD („das vorübergehende Verbot für Mitglieder des Leitungsorgans der Wertpapierfirma oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Wertpapierfirmen Aufgaben wahrzunehmen“).

Das Tätigkeitsverbot betrifft **jegliche Beschäftigung bei einem nach dem WpIG oder dem KWG beaufsichtigten Unternehmen**. Dies sind Wertpa-

pierinstitute, Investmentholdinggesellschaften und gemischte Finanzholdinggesellschaften (§ 5 Abs. 1) sowie Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (§ 6 Abs. 1 KWG), zentrale Gegenparteien (§ 2 Abs. 39, § 1 Abs. 31 KWG), Originatoren, ursprüngliche Kreditgeber und Verbriefungszweckgesellschaften iSv Sinne des Art. 29 Abs. 2 VO (EU) 2017/2402 sowie Originatoren, Sponsoren und Verbriefungszweckgesellschaften nach Art. 29 Abs. 5 VO (EU) 2017/2402 und Dritte iSv Art. 28 VO (EU) 2017/2402 (§ 6 Abs. 1e KWG). S. 1 Nr. 2 geht insoweit über Art. 18 Abs. 2 S. 1 lit. c IFD hinaus, wonach nur Tätigkeiten bei Wertpapierfirmen untersagt werden sollen.

V. Auskünfte und Prüfungen gegenüber Wertpapierinstituten (Abs. 4)

- 47 Abs. 4 ist § 44 Abs. 1 S. 1–4 KWG nachgebildet. S. 1 setzt Art. 4 Abs. 5 S. 1 sowie Art. 19 lit. b IFD um, S. 2 beruht auf Art. 19 lit. b IFD, S. 3 und 4 auf Art. 4 Abs. 3 IFD (Regierungsbegründung WpIG, BT-Drs. 19/26929, 130).

1. Verpflichtete (S. 1 und S. 5)

- 48 Abs. 4 gilt für Wertpapierinstitute, Mutterunternehmen (§ 2 Abs. 30) und Auslagerungsunternehmen (2 Abs. 38), deren Geschäftsleiter und Beschäftigte als Wissensträger (Regierungsbegründung 4. FinFöG, BT-Drs. 14/8017, 127 (zu § 44 KWG)) sowie die Mitglieder der jeweiligen Kontrollorgane. Ob ein Unternehmen über eine Erlaubnis verfügt oder nicht, ist für Abs. 4 unerheblich (so jew. zu § 44 Abs. 1 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 23; Reischauer/Kleinhans/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 5; Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 37). Durch das Bankenrichtlinienumsetzungs- und Bürokratienteilungsgesetz (BRUBEG) wurde der Adressatenkreis in S. 1 mWv 31.3.2026 um ehemalige Organmitglieder und Beschäftigte beauftragter Unternehmen sowie von Auslagerungsunternehmen ergänzt. Hierdurch soll eine umfassende Sachverhaltsaufklärung ermöglicht werden (Regierungsbegründung, BT-Drs. 21/3058, 297).
- 49 Abs. 4 S. 1–4 gelten nach S. 5 auch für nicht in die Zusammenfassung einbezogene Tochterunternehmen, gemischte Unternehmen und deren Tochterunternehmen (Regierungsbegründung WpIG, BT-Drs. 19/26929, 130).
- 50 Bei Unternehmen in der Rechtsform der Personengesellschaft sind die persönlich haftenden Gesellschafter auskunftspflichtig (so zu § 44 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 29), und zwar auch dann, wenn sie von der Geschäftsführung ausgeschlossen sind (so jew. zu § 44 KWG Reischauer/Kleinhans/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 5; Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 416; offen gelassen bei Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 29). Kommanditisten sind nicht nach Abs. 4 auskunftspflichtig (so jew. zu § 44 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 29; Reischauer/Kleinhans/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 5; Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 42). Nicht auskunftspflichtig sind Kommanditisten sowie bei Kapitalgesellschaften die Anteilseigner, jeweils sofern sie nicht von Abs. 5 erfasst werden.

2. Auskünfte, Vorlage von Unterlagen (S. 1)

S. 1 setzt Art. 4 Abs. 4 und Art. 19 lit. b IFD um (Regierungsbegründung WpIG, BT-Drs. 19/26929, 130). Eine entsprechende Regelung enthält § 44 Abs. 1 S. 1 KWG.

a) Auskunftersuchen. S. 1 verpflichtet im Falle eines Auskunftsverlangens der BaFin zu **Auskünften** über Geschäftsangelegenheiten, dh Mitteilungen über Tatsachen sowie Beurteilungen und andere subjektive Einschätzungen, soweit diese für die Beaufsichtigung eines Wertpapierinstituts relevant sein können (so jew. zu § 44 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 34; Reischauer/Kleinhans/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 8; Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 29). Auskünfte können sowohl das Unternehmen selbst als auch die Verhältnisse von Dritten (zB Kunden) zum Gegenstand haben (so jew. zu § 44 KWG Reischauer/Kleinhans/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 9; Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 31), nicht aber die privaten Angelegenheiten eines Gesellschafters, Organmitglieds oder Beschäftigten, sofern diese keinen Bezug zu Geschäftsangelegenheiten des Unternehmens aufweisen (so jew. zu § 44 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 63; Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 31; Reischauer/Kleinhans/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 9). Das Auskunftsverlangen kann das Wertpapierinstitut oder den Verpflichteten grds. auch zur (Wieder-)Beschaffung von Unterlagen verpflichten (VG Frankfurt a. M. BeckRS 2006, 136537 Rn. 29 (zu § 44c KWG); Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 35).

Ein konkreter Anlass für das Auskunftsverlangen ist nicht erforderlich (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 33; so jew. zu § 44 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 41; Reischauer/Kleinhans/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 9; Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 51).

Für Auskunftsverlangen gilt der **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz**. Die verlangten Auskünfte und Unterlagen müssen einem legitimen Auskunftsinteresse der BaFin dienen und von dem Wertpapierinstitut oder den sonstigen Verpflichteten mit zumutbarem Aufwand und innerhalb einer angemessenen Frist beschafft werden können (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 37).

Ein (förmliches) Auskunftsverlangen stellt einen den Auskunftspflichtigen **belastenden Verwaltungsakt** dar (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 34; so jew. zu § 44 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 56; Reischauer/Kleinhans/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 21; Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 91).

b) Vorlage von Unterlagen. Nach S. 1 sind auf Verlangen der BaFin alle **Unterlagen** vorzulegen, die von geschäftlicher Relevanz sind. Der Begriff Unterlagen erfasst alle Aufzeichnungen, denen Aussagen zu Geschäftsvorfällen genommen werden können (so jew. zu § 44 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 37; Reischauer/Kleinhans/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 10; Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 56). Vorzulegen sind auch elektronische Datenträger (so jew. zu § 44 KWG Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 56) sowie Emails und Chatverläufe (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 35). Dem Vorlageverlangen steht nicht entgegen, dass die BaFin bereits anderweitig (zB über ein

strafrechtliches Ermittlungsverfahren) Unterlagen beschaffen konnte, sofern sich die Vermutung nicht beseitigen lässt, dass diese Unterlagen unvollständig sein könnten (VG Berlin NJW 1988, 1105 (zu § 44 KWG)). „**Vorlage**“ bedeutet Zugänglichmachung zur unmittelbaren Wahrnehmung beim Verpflichteten, nicht Herausgabe (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 35; so jew. zu § 44 KWG Beck/Samm/Kokemoor/Samm KWG § 44 Rn. 58; Reischauer/Kleinhaus/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 10; Luz/Neus/Schaber/Schneider/Wagner/Weber/Weber/Schmitz KWG § 44 Rn. 12; aA Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 37).

- 57 c) Anfertigung von Kopien.** S. 1 verpflichtet den Adressaten auch, auf Verlangen der BaFin von den vorzulegenden Unterlagen Kopien anzufertigen und auszuhändigen. Dies geht über den Wortlaut von Art. 19 lit. b ii IFD hinaus, wonach den Aufsichtsbehörden das Recht zusteht, Kopien oder Auszüge der Bücher und Aufzeichnungen der Betroffenen „anzufertigen.“ Sachlich ist das unerheblich, da das Wertpapierinstitut oder der sonstige Verpflichtete nach § 15 Abs. 1 Nr. 1b FinDAG verpflichtet wäre, der BaFin die durch die Erstellung von Kopien entstehenden Kosten zu erstatten.
- 58** S. 1 regelt nicht, ob Papierkopien oder elektronische Kopien zur Verfügung gestellt werden müssen bzw. können. Richtigerweise wird dem Adressaten ein Wahlrecht zwischen Kopien in Papierform oder in elektronischer Form zustehen, gerade wenn bestimmte Unterlagen nur in elektronischer Form aufbewahrt werden. Werden elektronische Kopien zur Verfügung gestellt, dann muss der BaFin bzw. ihren Beauftragten die Möglichkeit zu Download und Ausdruck oder Speicherung der Dateien zur Verfügung stehen. Eine bloße Einsichtnahme ohne Download- oder Speichermöglichkeit durch die BaFin reicht nicht aus.
- 59** Verstöße gegen Anordnungen nach S. 1 sind nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 mit Bußgeld bewehrt.

3. Prüfungen (S. 2–4)

- 60** S. 2 setzt Art. 19 lit. b IFD um, S. 3 und 4 gehen auf Art. 4 Abs. 3 IFD zurück (Regierungsbegründung WpIG, BT-Drs. 19/26929, 130). Entsprechende Regelungen finden sich in § 44 Abs. 1 S. 2–4 KWG.
- 61 a) Voraussetzungen (S. 2).** Nach S. 2 kann die BaFin Prüfungen bei Wertpapierinstituten, Mutterunternehmen oder Auslagerungsunternehmen vornehmen bzw. durch die BBank vornehmen lassen, und zwar wie nach § 44 Abs. 1 S. 2 KWG sowohl aufgrund konkreter Anhaltspunkte für Missstände oder Rechtsverstöße (sog. **Anlassprüfungen** oder **Sonderprüfungen**) als auch **ohne besonderen Anlass** (sog. **Routineprüfungen**) (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 39). Die Ermöglichung von Routineprüfungen „ohne besonderen Anlass“ in S. 2 soll – wie in § 44 Abs. 1 S. 1 – einen Vertrauensverlust bereits durch die Anordnung einer Prüfung vermeiden (Lendermann/Nemeczek/Schroeter/Schemmel Rn. 39; so jew. zu § 44 KWG Fischer/Schäfer/Schulte-Mattler/Schulte-Mattler/Braun/Zilch KWG § 44 Rn. 41; Reischauer/Kleinhaus/Bitterwolf KWG § 44 Rn. 13).
- 62** Die generelle Zulässigkeit von nicht anlassbezogenen Routineprüfungen ändert nichts daran, dass sowohl **Routineprüfungen** als auch **Anlassprüfungen (Sonderprüfungen)** nicht willkürlich angeordnet werden dürfen (VG Frankfurt a. M. WM 2010, 1745 (1747 f.) = WuB I L 1. § 44 KWG 1.10 R. Fischer; VG Frankfurt